

AMTSBLATT

FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Rechtsvorschriften

Az. 15/10-4/0-1

Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze

Nachstehend werden die von der Landessynode auf ihrer Tagung in Schwabach am 19. April 2018 beschlossenen Kirchengesetze bekannt gegeben.

München, 30. April 2018

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Az. 44/0-1/0-8 →RS 5
→RS 55
→RS 346
→RS 462
→RS 802
→RS 860

Kirchengesetz zur Neuregelung des Anerkennungs- und Zuwendungsrechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Zustimmung

Dem Zuordnungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Zuordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zuordnungsausführungsgesetz – AGZuOG)

§ 1 Zuständigkeit (zu §§ 2, 3 ZuOG-EKD)

(1) Über die Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Einvernehmen betreffend die Zuordnung durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland nach

Nr. 6 · München · 1. Juni 2018

Seite	Inhalt
	Landessynode
157	Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze (siehe Rechtsvorschriften, Seite 157 ff.)
	Rechtsvorschriften
157	Kirchengesetz zur Neuregelung des Anerkennungs- und Zuwendungsrechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
159	Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Datenschutzdurchführungsgesetzes
160	Kirchengesetz zur einmaligen Verkürzung der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen
160	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich und der Ausführungsverordnung Baukanon
161	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengesetze über die kirchlichen Stiftungen und über die Bildung eines Pfründestiftungsverbandes sowie der Landeskirchenstellenverordnung
163	Kirchengemeinde-Bauverordnung
	Amtliche Veröffentlichungen
174	Seminartage 2018/2019
174	Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“
	Stellenausschreibungen
175	Freie Pfarrstellen
180	Weitere Stellenausschreibungen
190	Personalnachrichten
	Mitteilungen
193	Curriculum Apologetik Bayern 2019–2021

10. Oktober 2006 (KABl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2016 (KABl S. 123), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Pfründestiftungen“ durch die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Pfründestiftung in Bayern“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 7. Mai 2018

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Az. 60/1-1/0-4 →RS 365

Az. 60/22-2 →RS 375

Az. 84/32-16-1

Kirchengemeinde-Bauverordnung

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landes-synodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 Kirchenverfassung aufgrund von § 104 Abs. 5 und § 105 Abs. 2 Satz 2 Kirchengemeindeordnung folgende Verordnung über die Gebäudebewirtschaftung und die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Kirchengemeinde-Bauverordnung – KGBauV):

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit

(1) Kirchliche Gebäude sind wesentliche Grundvoraussetzung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit vor Ort. Sie stiften Identität, prägen das Ortsbild und tragen zur Wahrnehmung von Kirche in der Gesellschaft bei.

(2) Qualität und Wirtschaftlichkeit sind wesentliche Anforderungen an das kirchliche Bauen.

(3) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung unterstützt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Einführung eines Umweltmanagements und die energetische Gebäudeoptimierung in den (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

(4) Diese Gesichtspunkte begründen besondere Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit sowie an die Bewirtschaftung und Erhaltung kirchlicher Gebäude.

§ 2 Grundsatz der Eigentümerverantwortung und Zusammenwirken der kirchlichen Ebenen

(1) Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Erhaltung kirchlicher Gebäude von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken liegt beim jeweiligen Eigentümer bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Gesamtkirchengemeinden bei der Nutzungsberechtigten Kirchengemeinde.

(2) Der Raumbedarf und Gebäudebestand wird bestimmt durch die mittel- und langfristigen inhaltlichen Ziele kirchlicher Arbeit und durch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(3) Die kirchlichen Entscheidungsebenen (Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Zweckverbände und Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern) stimmen ihre jeweilige strategische Ausrichtung gemäß den ihnen durch die kirchlichen Ordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben aufeinander ab.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Eigentümer und Nutzungsberechtigten kirchlicher Gebäude zielgerichtet

a) im Rahmen der kirchlichen Aufsicht,

b) beim Aufbau eines flächendeckenden und nachhaltigen Gebäudemanagements und

c) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen.

(5) Die amtlichen Formblätter sind zu verwenden.

§ 3 Transparente und situationsgerechte Verteilung der kirchlichen Baumittel

(1) Im Sinne kluger Haushalterschaft und einer gewissenhaften, pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Art. 81 Abs. 1 Kirchenverfassung) muss auf eine transparente und ausgewogene Verteilung der für das kirchliche Bauwesen bestimmten Haushaltsmittel geachtet werden, welche den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angemessen Rechnung trägt.

(2) Angesichts der zu erwartenden rückläufigen Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft können landeskirchliche Bedarfszuweisungen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel nur noch für Baumaßnahmen an Gebäuden der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bewilligt werden, die aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes dauerhaft zum für die kirchliche Arbeit unverzichtbaren Kernbestand gehören oder die aus besonderen Gründen unaufgebar sind.

(3) Die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind im Rahmen des von den kirchenleitenden Organen initiierten Immobiliensicherungsprojekts gebeten, jeweils für ihren Bereich und für die Gemeinschaft der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk strategische Gebäudekonzeptionen zu entwickeln, fortlaufend zu überprüfen und mit der landeskirchlichen Ebene abzustimmen.

§ 4 Aufgaben der Verwaltungseinrichtungen und der landeskirchlichen Bauberatung und -aufsicht

(1) Unbeschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden gemäß § 7 Verwaltungsdienstleistungsgesetz sind die örtlichen Verwaltungseinrichtungen auch in Bauangelegenheiten die primären Ansprechpartner für die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

Aufgrund der Meldung der Kirchengemeinde bezieht die örtliche Verwaltungseinrichtung den Dienstleister im Verwaltungsverbund ein. Der Dienstleister im Verwaltungsverbund

stellt zum zuständigen landeskirchlichen Baureferat den Kontakt her, mit der Bitte um Durchführung der landeskirchlichen Erstberatung gemäß Abs. 2.

(2) Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden unterstützt die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der strategischen Planung ihres Gebäudebestandes sowie bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Gebäude nach folgenden Grundsätzen:

1. Zum Gelingen dieser Aufgaben ist die Beratung durch die Baureferate der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts bzw. der Landeskirchenstelle (landeskirchliche Baureferate) bereits bei den ersten Projektüberlegungen erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass alle notwendigen Aspekte in die Planung des Projekts rechtzeitig einbezogen werden und die Baumaßnahme in hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit realisiert werden kann.
2. Im Rahmen der Erstberatung durch die landeskirchlichen Baureferate werden die für die Entwicklung der Baumaßnahme erforderlichen Festlegungen getroffen.
3. Bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung obliegt dem jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat federführend auch die fachliche Begleitung. Der von der örtlich zuständigen Verwaltungseinrichtung beauftragte Dienstleister im Verwaltungsverbund wird unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Qualifikation in partnerschaftlicher Zusammenarbeit beteiligt.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung obliegt dem Dienstleister im Verwaltungsverbund nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung die fachliche Begleitung (einschl. Teilaufgaben der Projektsteuerung) der Baumaßnahme. Abweichungen von der genehmigten Planung stimmt der Dienstleister im Verwaltungsverbund mit dem zuständigen landeskirchlichen Baureferat ab.
- (4) Zum fachlichen Austausch und zur gegenseitigen Abstimmung finden regelmäßige gemeinsame Termine der Gebietsreferenten und -referentinnen der landeskirchlichen Baureferate und der Baufachleute des jeweiligen Verwaltungsverbundes statt.

§ 5 Geltungsbereich, Zuständigkeits- und Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen beinhalten Grundsätze für die Gestaltung strategischer Gebäudekonzeptionen, zur Gebäudebewirtschaftung sowie zur Planung, Genehmigung und Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden. Sie gelten entsprechend für Pfarreien, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und Zweckverbände.

(2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ – und der Landeskirchenstelle als kirchliche Aufsichtsbehörden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung, § 41 Dekanatsbezirksordnung) bestimmt sich nach der Landeskirchenstellenverordnung i. V. m. der Zuständigkeitsbekanntmachung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Sinne dieser Ordnung sind

a) Verwaltungseinrichtungen die Verwaltungsstellen und Kirchengemeindeämter gemäß §§ 75, 97 Kirchengemeindeordnung,

b) landeskirchliche Baureferate das Baureferat der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts und die bautechnischen Referate der Landeskirchenstelle.

(4) Hauptkirchen sind Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei, in denen schwerpunktmäßig Gottesdienste stattfinden. Filialkirchen sind die anderen Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei mit nur gelegentlicher gottesdienstlicher Nutzung.

Abschnitt II

Ziele und Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen

§ 6 Ziele strategischer Gebäudekonzeptionen

(1) Die Erstellung bzw. die fortlaufende Überprüfung strategischer Gebäudekonzeptionen (§ 3 Abs. 3) dient dazu, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und regionalen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Veränderungen der Gemeindegliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft

a) den für die kirchliche Arbeit vor Ort jeweils unverzichtbaren Kernbestand kirchlicher Gebäude und die aus besonderen Gründen unaufgebbaren Gebäude zu ermitteln und

b) Prioritäten für die Planung und Finanzierung kirchlicher Baumaßnahmen festzulegen.

(2) Gemeinsame strategische Gebäudekonzeptionen der Dekanatsbezirke für die Kirchengemeinden ihres Bereiches (regionale Gebäudekonzeptionen) dienen insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2 Buchst. a und e Dekanatsbezirksordnung). Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse haben regionale Gebäudekonzeptionen für die beteiligten Kirchengemeinden empfehlenden Charakter.

§ 7 Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen

(1) Kirchen, insbesondere denkmalgeschützte und ortsbildprägende, sollen in ihrem Bestand möglichst erhalten bleiben.

(2) Der Bedarf an Pfarrhäusern oder -dienstwohnungen (im Folgenden: Pfarrdienstwohnungen) richtet sich nach der Landesstellenplanung. Bei Pfarrdienstwohnungen, die nicht mit dem Pfarramt verbunden sind, ist unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarkts zu prüfen, ob anstelle der Vorhaltung einer Pfarrdienstwohnung im Eigentum der Kirchengemeinde eine Anmietung wirtschaftlicher ist. Insofern nicht mehr benötigte Pfarrdienstwohnungen sollen nach Möglichkeit veräußert werden; der Erlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen

(3) Flächen in Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen, deren Hauptnutzflächen über den Höchstgrenzen gemäß dem Raumprogramm für Gemeindehäuser (Anhang 1) liegen, und Ertragsobjekte werden bei der Bewilligung von landeskirchlichen Bedarfszuweisungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) Der Gebäudebestand soll im Interesse einer Reduzierung des laufenden Gebäudeunterhalts möglichst konzentriert werden. Soweit es die Gemeindesituation zulässt, es bautechnisch und denkmalpflegerisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll deshalb eine Mehrfachnutzung der Gebäude angestrebt werden.

(5) Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Gebäuden durch mehrere Kirchengemeinden und mit Dritten sind anzustreben.

(6) Voraussetzung für die Erhaltung von Kindertageseinrichtungen ist, dass die Finanzierung der Bau-, Instandsetzungs- und Betriebskosten nachhaltig durch die zuständige kommunale Körperschaft abgesichert ist.

(7) In Bezug auf Freizeithäuser, Friedhöfe und Ertragsobjekte wird erwartet, dass die Kosten für den laufenden Bauunterhalt und die periodische Sanierung, bei Ertragsobjekten darüber hinaus auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet werden.

(8) Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Gemeindeentwicklung,
- b) demografische Entwicklung und wirtschaftliche Entwicklung der Region,
- c) Größe des Einzugsbereiches,
- d) Intensität der Gebäudenutzung,
- e) Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung eines Gebäudes gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (z. B. mit einer evangelischen Nachbargemeinde, einer röm.-kath. Pfarrgemeinde oder mit der politischen Gemeinde),
- f) baulicher und energetischer Zustand der Gebäude,
- g) Zahl der Gemeindeglieder pro Gebäude,
- h) Nettogrundfläche pro Gebäude und für alle Gebäude pro Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten,
- i) laufende Kosten und notwendige Substanzerhaltungsrücklagen pro Gebäude und Gesamtsumme aller Gebäude des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten,
- j) Höhe der zu bildenden Rückstellungen auf der Basis Gebäudeversicherung und deren Verhältnis zum Gesamthaushalt,
- k) abgestuftes Instandsetzungskonzept für Haupt- und Nebenpredigtstellen („Unter Dach und Fach“-Erhaltung, d. h. Sicherung der Bausubstanz ohne Erhalt besonderer ästhetischer Außendarstellung und der Inneneinrichtung wie z. B. Heizung etc.).

Abschnitt III

Laufende Gebäudebewirtschaftung

Unterabschnitt 1

Regelmäßige Bauüberprüfung

§ 8 Zeitraum der Baubegehung

(1) Im Rahmen der sich aus dem Eigentum ergebenden Verkehrssicherungspflicht sind Kirchengemeinden verpflichtet, ihre Gebäude regelmäßig zu begehen und zu überprüfen (§ 67 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung).

(2) Folgende Formen der Begehung sind zu unterscheiden:

- a) **Jährliche Begehung:** Sie erfolgt durch den Kirchenvorstand in der Regel vor der Aufstellung des Haushaltsplans. Die Beteiligung eines Architekten bzw. einer Architektin ist nicht erforderlich.
- b) **Erweiterte Begehung:** In Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgt eine erweiterte Begehung unter Beteiligung der zuständigen Verwaltungseinrichtung sowie des bzw. der örtlichen kirchengemeindlichen Umweltbeauftragten.

§ 9 Protokoll

Der Kirchenvorstand fertigt, unterstützt durch die für ihn zuständige Verwaltungseinrichtung, über alle Baubegehungen

nach § 8 auf den entsprechenden Vordrucken ein Protokoll und leitet dieses in Kopie an das Dekanat und die zuständige Verwaltungseinrichtung weiter.

§ 10 Bauausschuss

Der Kirchenvorstand beauftragt mit der regelmäßigen Bauüberprüfung in der Regel einen Bauausschuss oder einen aus diesem gebildeten Unterausschuss. Diesem können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder im Kirchenvorstand sind.

§ 11 Bauschäden

(1) Sofern Bauschäden festgestellt werden, informiert der Kirchenvorstand umgehend die zuständige Verwaltungseinrichtung zur Klärung des weiteren Vorgehens; der Protokollvordruck nach § 9 hat dabei Verwendung zu finden.

(2) Besteht an Kirchen oder anderen Gebäuden eine Baupflicht Dritter, wird das Protokoll der Begehung umgehend über das jeweils zuständige landeskirchliche Baureferat an das zuständige staatliche Bauamt, die politische Gemeinde oder sonstige Baupflichtige weitergeleitet, mit der schriftlichen Bitte um Behebung der festgestellten Mängel; nicht von der Baulast mit umfasste Maßnahmen bedürfen dabei einer gesonderten Finanzierungsplanung. Dies gilt gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast, im Rahmen der Ausführungsverordnung Baukanon in ihrer jeweils geltenden Fassung, nicht mehr für Pfarrhäuser mit staatlicher Baupflicht.

Unterabschnitt 2

Laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude

§ 12 Gebäudeliste

Die zuständige Verwaltungseinrichtung führt und aktualisiert laufend die elektronische Gebäudeliste nach den zentralen Vorgaben und führt zu jedem Gebäude ein Planarchiv.

§ 13 Wartung technischer Anlagen

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wartung der technischen Anlagen, soweit diese durch staatliche Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, in den festgelegten Zeiträumen erfolgt. Die Durchführung dieser Wartungen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

§ 14 Blitzschutzanlagen

Sofern kirchliche Gebäude wegen ihrer besonderen Gefährdung i. S. d. Art. 44 Bayerische Bauordnung mit Blitzschutzanlagen versehen werden, müssen diese Anlagen von einem behördlich anerkannten Sachverständigen abgenommen und turnusmäßig gewartet werden. Als solche Sachverständige gelten beispielsweise der Technische Überwachungsverein e. V. (TÜV) oder andere anerkannte Prüfinstitute.

§ 15 Instandhaltung

Der Dienstleister im Verbund berät die Kirchengemeinde bei der Durchführung kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen bzw. sorgt im Auftrag des Kirchenvorstands für ihre Durch-

führung. Im Zweifel ist die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde einzuschalten.

§ 16 Energiemanagement

(1) Für alle kirchlichen Gebäude soll der Energieverbrauch, getrennt nach Energiearten und nach den einzelnen Zählern, laufend erfasst, dokumentiert und jährlich ausgewertet werden. Die Dateneingabe soll durch eine geschulte Person der Kirchengemeinde elektronisch über das „Grüne Datenkonto“ erfolgen.

(2) Bei der Nutzung der Gebäude ist unter Einbeziehung der örtlichen Umweltbeauftragten regelmäßig das Nutzerverhalten hinsichtlich Heizung, Lüftung und Beleuchtung auszuwerten; Nutzungsberechtigte sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind entsprechend zu schulen.

Abschnitt IV Planung von Baumaßnahmen

Unterabschnitt 1 Instandsetzungsmaßnahmen

§ 17 Feststellung des Instandsetzungsbedarfs; jährliche Voranmeldungsliste

(1) Größere Schäden, die im Rahmen der jährlichen Baubehörungen festgestellt werden, und sonstige Baumaßnahmen (§ 27) sind zur besseren Planbarkeit der für die Instandsetzung benötigten personellen und finanziellen Ressourcen von den Verwaltungseinrichtungen in einer Projektliste, getrennt nach den von ihnen betreuten Dekanatsbezirken, zu erfassen (Voranmeldungsliste).

(2) Die Voranmeldungsliste ist den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden gem. § 5 Abs. 2 jeweils bis zum 30. September eines Jahres für die drei Fortschreibungsjahre über den Dienstleister im Verbund auf dem Dienstweg mit einer Stellungnahme des Dekanats zur Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Baumaßnahmen (Priorisierung) unter Berücksichtigung der regionalen Gebäudekonzeption (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 9) vorzulegen. Die Voranmeldungsliste enthält noch keine Planungen oder Kostenansätze, sondern nur die Bezeichnung des Objekts und eine Schadensbeschreibung.

§ 18 Erstberatung durch die landeskirchlichen Baureferate

(1) Auf der Grundlage der Voranmeldungen erfolgt die Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat nach der Dringlichkeit des Schadensfalles in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und den zuständigen Verwaltungseinrichtungen. Die Erstberatung kann im Einzelfall vom jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat an die örtlich zuständige Verwaltungseinrichtung (Verwaltungsstelle, Kirchengemeindeamt) bzw. die im Verwaltungsverbund beauftragte bautechnische Dienstleistungseinrichtung delegiert werden.

(2) Zur Vermeidung unnötiger Kosten dürfen vor der landeskirchlichen Erstberatung keine mit der Baumaßnahme bzw. Schadensfeststellung zusammenhängenden Verträge (z. B. Architektenverträge) abgeschlossen werden. Dies gilt auch für mündliche Beauftragungen.

(3) Die landeskirchliche Erstberatung garantiert im Vorfeld der Maßnahmeneinbringung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung eine qualifizierte Beratung auf der Basis langjähriger Erfahrung und Auswertung aller Baumaßnahmen im Bereich der Landeskirche mit folgenden Zielen:

- a) Klärung der Aufgabenstellung und des Umfangs des Projekts unter Berücksichtigung der strategischen Gebäudekonzeption der Kirchengemeinden und des Dekanatsbezirkes,
 - b) Festlegung der danach zu beauftragenden Architekten bzw. Architektinnen und Sonderfachleute,
 - c) Klärung des weiteren Vorgehens.
- (4) Bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung begleiten die landeskirchlichen Baureferate die Baumaßnahme in baufachlicher Hinsicht federführend.

§ 19 Finanzielle Vorabklärung

Mit der baufachlichen Erstberatung einhergehend, bevor Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 eingegangen werden, ist die Bestätigung der voraussichtlichen Tragfähigkeit des für die Baumaßnahme aufgestellten Finanzierungsplans von den zuständigen Referaten der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts bzw. der Landeskirchenstelle einzuholen und möglichst bereits die zeitliche Dimension der Maßnahmenumsetzung einzugrenzen.

§ 20 Stellungnahme der örtlichen Umweltbeauftragten

Bei den Vorüberlegungen für alle größeren Instandsetzungen sind die kirchlichen örtlichen oder überregionalen Umweltbeauftragten einzubeziehen; ihre schriftliche Stellungnahme ist zusammen mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Auswahl externer Architekten/Architektinnen und Sonderfachleute

(1) Bei der Erstberatung vor Ort legt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat fest, ob und welcher freie Architekt bzw. welche freie Architektin oder welches Planungsbüro beauftragt wird. Dabei sind die individuellen Anforderungen des Bauprojekts und die sich daraus ergebenden fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für die Auswahl der notwendigen Sonderfachleute (z. B. Fachingenieure und -ingenieurinnen für Elektrik, Tragwerksplanung, Heizung/Sanitär).

(3) Beabsichtigt der Kirchenvorstand eines seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 zu beauftragen, ergibt sich daraus eine Interessenskollision; das Einvernehmen kann daher in einem solchen Fall in der Regel nicht hergestellt werden.

(4) Im Falle der Gewährung staatlicher Zuschüsse ist anhand des hierfür staatlicherseits festgesetzten Schwellenwerts für freiberufliche Leistungen die Notwendigkeit der Beachtung der staatlichen Vergabebedingungen für Architektenleistungen (sog. VgV-Verfahren) zu prüfen.

§ 22 Beschreibung des Projekts und der Projektbeteiligten

Im Anschluss an die Erstberatung wird das Projekt von dem zuständigen landeskirchlichen Baureferat in einem Protokoll, einschließlich der Auswahl der Projektbeteiligten, verbindlich

festgelegt. Das Protokoll enthält auch die Festlegung der weiteren Schritte, insbesondere die Beteiligung von anderen Behörden (z. B. Landesamt für Denkmalpflege).

§ 23 Baufallschätzungen an Pfarrhäusern und Notfälle

Bei Baufallschätzungen an Pfarrhäusern wegen Stellenwechsel und Notfällen, z. B. durch Sturm oder Brand, wird das gemeinsame Vorgehen außerhalb der Voranmeldungsliste nach denselben Kriterien im Wege der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat zusammen mit der Kirchengemeinde und der zuständigen Verwaltungseinrichtung abgestimmt.

§ 24 Architektenverträge und HOAI

(1) Für alle Vereinbarungen mit Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden. Die angemessenen Honorare sind dort auf der Basis der vorgesehenen Leistungsbilder festgelegt.

(2) Nach Festlegung des Bauprojekts im Protokoll der Erstberatung können die ausgewählten Architekten und Architektinnen, Fachingenieure und Fachingenieurinnen bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Ausführung der Vorplanung und der Kostenschätzung sowie Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis max. 4 der HOAI) beauftragt werden. Dafür sind die im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern veröffentlichten Vertragsmuster zu verwenden.

(3) Alle weiteren Leistungsphasen (LP) werden stufenweise zur Freigabe genehmigt.

(4) Die Architekten- und Ingenieurverträge sind mit drei unterzeichneten Originalen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Unterabschnitt 2

Barrierefreiheit, energetische Optimierung und funktionale Modernisierung

§ 25 Barrierefreiheit und energetische Optimierung

(1) Bei jeder Instandsetzung ist zu prüfen, ob aus diesem Anlass Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und energetische Optimierungen technisch und wirtschaftlich durchführbar sind. Ihr Umfang soll nicht allein den einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen, sondern vielmehr auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen und Energiekosten Rechnung tragen.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und energetische Optimierungen im Bestand sollen vorrangig im Zusammenhang mit anstehenden Instandsetzungen erfolgen. Im Falle von energetischen Maßnahmen kann hiervon in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn mit ihnen eine wesentliche wirtschaftliche Entlastung verbunden ist.

(3) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist vorrangig vorzusehen, wenn ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet ist; die prognostizierte Entwicklung der Betriebskosten soll dabei in Bezug auf die zu erwartende Lebenszeit der Anlage Berücksichtigung finden. Entscheidungen darüber

sollen grundsätzlich im Rahmen eines energetischen Gesamtkonzepts getroffen werden.

(4) Unter Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind bauliche und technische Maßnahmen zugunsten der besseren Teilnahmemöglichkeit von Menschen mit Geh-, Seh- und Gehörbeeinträchtigungen zu verstehen. Bei mehreren Kirchen in einer Pfarrei hat hierbei das Hauptaugenmerk auf der Hauptpredigtstelle (§ 7 Abs. 8 Buchst. k) zu liegen.

§ 26 Funktionale Modernisierung

Bei jeder größeren Instandsetzung ist zu prüfen, ob das Gebäude in seiner inneren Struktur noch den künftigen Anforderungen an die Nutzung entspricht. Dabei sind z. B. die Gemeindeentwicklung, die demografische Entwicklung und die Barrierefreiheit zu prüfen.

§ 27 Umbau, Erweiterung, Ersatzbau, Neubau

Für Um-, Erweiterungs-, Ersatz- und Neubaumaßnahmen gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend. Darüber hinaus sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Raumprogramm

(1) Im Zusammenhang mit der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat ist vorab das Raumprogramm zu klären und festzulegen. Dabei ist nicht der gerade aktuelle Bedarf zu berücksichtigen, sondern der an den Zielen und Möglichkeiten der Kirchengemeinde orientierte, nachhaltige Bedarf.

(2) Die Kirchengemeinde hat hierzu die Stellungnahme des Dekanatsausschusses im Rahmen der strategischen Gebäudekonzeption des Dekanatsbezirkes (§ 6 Abs. 2) vorzulegen.

§ 29 Eintragung in die Architektenliste; Architektenwettbewerb – Mehrfachbeauftragung

(1) Über § 21 Abs. 1 hinausgehend, ist Voraussetzung für die Beauftragung von Architekten und Architektinnen die Eintragung in die Architektenliste bei der jeweiligen Architektenkammer.

(2) Wenn es sich um ein Bauprojekt handelt, das aufgrund der vorstehenden Anforderungen eine besondere planerische Qualifikation voraussetzt, kann einvernehmlich festgelegt werden, dass für die Planung ein Architektenwettbewerb oder eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt wird. Bei Bauaufgaben mit besonderen städtebaulichen, funktionalen und gestalterischen Anforderungen wird die Durchführung eines Planungswettbewerbes empfohlen. Bei der Durchführung von Planungswettbewerben sollen die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) zugrunde gelegt werden. Bei Mehrfachbeauftragungen soll in enger Anlehnung an die RPW gehandelt werden.

(3) Es ist nicht zulässig, von mehreren Architekten und Architektinnen gleichzeitig unverbindliche und kostenlose Entwürfe anzufordern.

Unterabschnitt 3

Besondere Bestimmungen für Kirchen und Sakralräume

§ 30 Gestaltung des Innenraumes

(1) Bei der Gestaltung des Innenraumes muss versucht werden, eine Lösung zu finden, die den liturgischen Erfordernissen und dem künstlerischen Empfinden entspricht. Die Baupläne deuten im Allgemeinen nur die Art und Weise der Innenausgestaltung in Umrissen an. Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind daher zu veranlassen, gesonderte Detailpläne wegen der Innenausgestaltung zu erstellen.

(2) Für die künstlerische Innenausgestaltung der Kirchen (z. B. Altar, Kanzel, Taufstein, Gestühl, Kirchenfenster) ist eine gesonderte kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Auch soweit die förmliche Genehmigung nicht erforderlich ist, wird empfohlen, sich bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (z. B. Paramente, Abendmahlsgeräte, Leuchter, Teppiche usw.) vom Kunstreferat in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts beraten zu lassen.

(3) Die Planung der Raumakustik und der Lichtverhältnisse verdient, insbesondere auch im Hinblick auf § 25 Abs. 4, besondere Aufmerksamkeit. Es wird empfohlen, die Beratung der bzw. des Beauftragten für Schwerhörigenseelsorge sowie gegebenenfalls weiterer Fachleute einzuholen.

§ 31 Orgel und Kirchenchor

(1) Beim Entwurf der Pläne für gottesdienstliche Räume ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend den zu erwartenden Verhältnissen für Orgel, Kirchen- und Posaunenchor ein ausreichender, akustisch und liturgisch geeigneter Platz vorgesehen wird.

(2) Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind anzuweisen, vor Beginn der Planung mit einem Orgelsachverständigen wegen der benötigten Flächen- und Höhenmaße in Verbindung zu treten.

(3) Die Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 32 Glocken

(1) Bei der Planung eines Dachreiters oder eines Glockenturmes muss darüber Klarheit bestehen, welches Geläute angebracht werden soll; bei der Beschlussfassung über das Raumprogramm ist diese Frage mit zu erörtern. Umfang und Größe des Geläutes müssen zum Bauwerk und seiner Lage in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist erforderlich, dass vor Beginn der Planung mit einem bzw. einer Glockensachverständigen und notfalls mit einem Statiker bzw. einer Statikerin Verbindung aufgenommen wird, damit ausreichende und geeignete Glockenstuben vorgesehen werden.

(2) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 33 Fachliche Freigabe der Planung

(1) Die landeskirchlichen Baureferate beraten den Kirchenvorstand und den beauftragten Architekten bzw. die beauftragte Architektin und überprüfen dabei folgende Aspekte der Planung und ermittelten Kosten:

- a) Vollständigkeit der Planungsleistung,
- b) energetische Belange,

c) Wirtschaftlichkeit,

d) Funktionalität und Gestaltung.

(2) In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, zu welchem Zeitpunkt Drittmittelgeber für vorbereitende Finanzierungsgespräche mit einzubeziehen sind und wann staatliche Genehmigungen zu beantragen sind.

(3) Nach Klärung aller vorgenannten Punkte erfolgt die fachliche Freigabe der Planung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat. Sie ist Voraussetzung für die gemäß § 37 gegebenenfalls erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung oder die Überprüfung der Projektziele.

(4) Der Kirchenvorstand prüft parallel dazu mit der zuständigen Verwaltungseinrichtung, welche Eigenmittel für das Projekt zur Verfügung stehen und welche Drittmittel eventuell zu beantragen sind und stellt einen Finanzierungsplan auf.

Unterabschnitt 4

Finanzierung

§ 34 Finanzierungsplan

(1) Die zuständige Verwaltungseinrichtung unterstützt die Kirchengemeinde bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes für die Baumaßnahme.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass alle notwendigen Projektkosten – nicht nur die reinen Baukosten – der Finanzierung zugrunde gelegt werden (z. B. Außenanlagen, Möblierung, Architektenhonorare, sonstige Nebenkosten).

(3) Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass die Kirchengemeinde ihren bereits bestehenden Verpflichtungen, insbesondere an anderen Gebäuden, weiterhin nachkommen und auch die Folgekosten einer Baumaßnahme (laufender Unterhalt, Instandhaltung) tragen kann.

(4) Finanzierungsbestandteile können neben laufenden Haushaltsmitteln und zweckgebundenen Rücklagen kalkulierbare Spenden oder Einnahmen aus Fundraising-Aktivitäten, Zuschüsse Dritter, Darlehen und landeskirchliche Bedarfszuweisungen sein.

(5) Sofern Drittmittel in die Finanzierung eingeplant werden, ist vorab zu klären, welche Auflagen damit verbunden sind und für welche Haushaltsjahre mit welchen Bindungsfristen mit diesen Zuschüssen zu rechnen ist; gegebenenfalls ist die Zustimmung des Zuschussgebers zum vorzeitigen Baubeginn zu beantragen.

(6) Der Finanzierungsplan ist vom Kirchenvorstand zu beschließen.

§ 35 Drittmittel

(1) Bevor die Kirchengemeinde Drittmittel beantragt, sind zunächst die landeskirchliche Erstberatung und deren Protokoll mit der Beschreibung des Bauprojekts abzuwarten. Danach kann geklärt werden, welche Drittmittel in Betracht kommen.

(2) Bei der Einplanung von Drittmitteln ist zu beachten, dass die Zuwendungsbescheide oder die Ablehnung der Zuschussanträge meist erst nach dem geplanten Baubeginn ergehen.

(3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ankündigung eines Zuschusses allein keinen Rechtsanspruch der Kirchengemeinde auslöst.

(4) Liegen zum Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bauprojekts noch nicht alle Zuwendungsbescheide vor, muss der Finanzierungsplan einen Alternativvorschlag für den Fall enthalten, dass die vorgesehenen Zuschüsse nicht bewilligt werden.

§ 36 Landeskirchliche Bedarfszuweisungen

Landeskirchliche Bedarfszuweisungen erfolgen nach Maßgabe von Abschnitt VI. Ihre Bewilligung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Abschnitt V

Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen

Unterabschnitt 1

Genehmigungserfordernisse

§ 37 Genehmigungspflicht, Freigrenzen und Anzeigepflichten

(1) Gemäß § 105 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Verordnung über Freigrenzen, Genehmigungen und Anzeigepflichten bei Rechtsgeschäften und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bedürfen folgende Baumaßnahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- a) Wesentliche Änderung von Gebäuden, die insbesondere einen besonderen geschichtlichen und künstlerischen Wert haben
- b) Abbruch und Neubau von Gebäuden
- c) Wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, einschließlich Umgriff und der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmälern in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken
- d) Wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern
- e) Einbau und wesentliche Veränderung von Orgeln
- f) Anschaffung und Veräußerung von Glocken
- g) Anlage, Erweiterung, wesentliche Veränderung und Aufgabe von Friedhöfen
- h) Einbau von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen und ähnliche wesentlichen Veränderungen i. S. d. § 105 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 Kirchengemeindeordnung
- i) Die Entwidmung einer Kirche bezüglich ihrer sakralen Zweckbestimmung

(2) Sonstige Baumaßnahmen im Sinne des § 105 Abs. 2 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Kosten der Maßnahme den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigen. Dabei sind die Kosten der gesamten Maßnahme maßgeblich, nicht diejenigen einzelner Bauabschnitte. Abweichend von Satz 1 und 2 bedarf es jedoch einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln (einschließlich Zuschüsse Dritter) sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.

(3) Baumaßnahmen, die nach Absatz 2 nicht genehmigungspflichtig sind, sind der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn

die Kosten einer Baumaßnahme den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

§ 38 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Nach Freigabe der Planung und Beschluss des Finanzierungsplanes beantragt der Kirchenvorstand über die zuständige Verwaltungseinrichtung auf dem Dienstweg bei der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde die kirchenaufsichtliche Genehmigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Gewährung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung; im Fall von Eilbedürftigkeit kann gleichzeitig eine Zweitschrift unmittelbar bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

(2) Für die Beantragung ist das amtliche Formblatt unter Vorlage folgender Unterlagen zu verwenden:

- a) Zusammenstellung des Gesamtkostenumfanges und der förderfähigen Kosten (in Aufstellung und Beschreibung der Maßnahmen)
- b) Finanzierungsvorschlag der (Gesamt-)Kirchengemeinde bzw. des Dekanatsbezirkes
- c) Grundlegende Informationen zur Gemeindesituation: Diaspora, Gemeindegliederzahl, innerkirchlicher Finanzausgleich, Gabenstatistik, Immobiliengesamtbestand bzw. Gebäudekonzeption, Rücklagen und Schulden, Sonderstellungsmerkmale (z. B. überregionale Bedeutung, Tourismus etc.)

§ 39 Staatliche Genehmigungen

Die erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen können in der Regel erst beantragt werden, wenn die Planung und Kostenberechnung kirchenaufsichtlich genehmigt ist.

Unterabschnitt 2

Durchführung der Baumaßnahme

§ 40 Vergabe von Bauleistungen

(1) Für die Vergabe der Bauleistungen und den Abschluss der Bauverträge ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil A (1. Abschnitt) und Teil B mit Teil C – anzuwenden. Die Bauverträge sind nur rechtswirksam, wenn die VOB/B als allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführungsleistungen vollumfänglich vereinbart wird.

(2) Für Baumaßnahmen, bei denen die Finanzierung ausschließlich aus kirchlichen Mitteln erfolgt, werden die Vergabegrenzen pro Gewerk (einschließlich Umsatzsteuer) abweichend von Absatz 1 wie folgt festgelegt:

- a) bis 5.000,00 €:
freihändige Vergabe als Direktauftrag,
- b) 5.000,01 € bis 20.000,00 €:
freihändige Vergabe auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten,
- c) 20.000,01 € bis 1.000.000,00 €:
beschränkte Ausschreibung,
- d) ab 1.000.000,01 €:
öffentliche Ausschreibung.

(3) Es obliegt den beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Vertragsleistungen für die Einhaltung der VOB Sorge zu tragen.

§ 41 Kostenkontrolle – Mehrkosten

(1) Der kirchliche Bauherr ist verpflichtet, monatlich die Fortschreibung der Kostenkontrolle und des Bauzeitenplans des Architekten bzw. der Architektin zu prüfen.

(2) Sobald Mehrkosten durch Ausschreibungsergebnisse festgestellt werden, die den genehmigten Kostenrahmen übersteigen, ist eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit einem neuen Finanzierungsplan zu beantragen.

(3) Solange die Änderung des Kostenrahmens nicht genehmigt ist, dürfen keine weiteren Bauaufträge vergeben werden.

§ 42 Nachträgliche Erweiterung des Bauprogramms

Ergeben sich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zusätzliche Erfordernisse an die laufende Baumaßnahme, hat die Kirchengemeinde einen Antrag mit einem neuen Finanzierungsplan auf der Basis erhöhter Eigenmittel auf Änderung des laufenden Projekts zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten.

Unterabschnitt 3 Abschluss der Baumaßnahme

§ 43 Abnahme

(1) Der Dienstleister im Verbund sorgt zusammen mit der Kirchengemeinde dafür, dass eine förmliche Abnahme der Bauleistungen zusammen mit dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin und den jeweiligen Fachplanern bzw. Fachplanerinnen erfolgt.

(2) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist; der entsprechende Protokollvordruck hat dabei Verwendung zu finden. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 44 Schlussrechnung und Gewährleistungsliste

(1) Nach erfolgter Abnahme der Bauleistungen, hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin dafür zu sorgen, dass die noch ausstehenden Handwerkerrechnungen abgerechnet werden.

(2) Danach hat der beauftragte Architekt bzw. Architektin zeitnah folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Schlussrechnung aller Bauleistungen und Kostenfeststellung nach DIN 276 einschließlich Kostenkontrolle der beauftragten Leistungen,
- b) Auflistung der bei der Abnahme festgestellten Mängel und deren Beseitigung,
- c) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts,
- d) Gewährleistungsliste mit allen Firmen, Abnahmedaten und Abnahmeprotokollen der einzelnen Bauleistungen sowie den einzelnen Verjährungsfristen für die Mängelbeseitigung.

(3) Sofern die Architektenleistungen der Vertragsziele 1–8 vereinbarungsgemäß vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erbracht sind, erfolgt die förmliche Teilabnahme der Architektenleistung. Die Teilabnahme kann erst erfolgen, wenn der Bauherr die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Unterlagen gemäß Abs. 2 geprüft hat. Sofern der Architekt bzw. Architektin dem Bauherrn nach Erbringung der Vertragspflichten einschließlich Vertragsziel (LP 8) eine Frist zur Abnahme setzt, hat der Bauherr unverzüglich innerhalb dieser Frist zu prüfen, ob Maßnahmen der Verhinderung des Eintretens einer gesetzlichen Abnahmefiktion zu ergreifen sind.

(4) Der Abschluss der Baumaßnahme ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 und einer aktuellen Finanzierungsübersicht vorzulegen.

(5) Das Architektenhonorar wird fällig, wenn die förmliche Abnahme erfolgt ist und eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung vorliegt. Sofern die Architektenleistungen mangelhaft sind, ist der Einbehalt eines angemessenen Teils des Honorars zu prüfen. Die Auszahlung des Teilschlusshonorars kann erst erfolgen, wenn die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde die Honorarteilschlussrechnung geprüft und zur Auszahlung freigegeben hat.

(6) Bei Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, ist die Baurechnung mit allen Belegen nach Abschluss der Baumaßnahme von der zuständigen Verwaltungseinrichtung der Landeskirchenstelle vorzulegen; bei Gesamtkirchengemeinden und den ihnen angehörig Kirchengemeinden werden diese Unterlagen vom Rechnungsprüfungsamt im Prüfungsfall angefordert.

§ 45 Abwicklung der Gewährleistungsansprüche

(1) Im Zeitraum zwischen der Abnahme der Bauleistungen und dem Ablauf der Gewährleistungsfristen hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin zusammen mit dem Bauherrn den Zustand des Objekts zu überprüfen und gegebenenfalls die Mängelbeseitigung zu veranlassen. Die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke beauftragen die hierfür erforderlichen besonderen Leistungen grundsätzlich bereits bei Abschluss des Architektenvertrags.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf aller Gewährleistungsfristen hat eine Schlussbegehung durch den Bauherrn zusammen mit der Verwaltungseinrichtung und dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin zu erfolgen.

(3) Über die Schlussbegehung ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin bestätigt, dass das Objekt zu diesem Zeitpunkt mängelfrei ist.

(4) Dieses Abnahmeprotokoll ist die Abnahme des Vertragsziels (LP 9) einschließlich der dazu vereinbarten besonderen Leistungen. Damit wird auch das aus Satz 1 folgende Honorar fällig.

(5) Sofern Mängel festgestellt werden, ist in Absprache mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass diese noch rechtswirksam während der Gewährleistungsfrist geltend gemacht und behoben werden.

§ 46 Dokumentation des Bauprojekts

- (1) Im Rahmen der beauftragten Leistungsphase 9 hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin die im Architektenvertrag aufgezählten Unterlagen abzuliefern.
- (2) Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist von der zuständigen Verwaltungseinrichtung zu prüfen und die Unterlagen sind dort zu archivieren.

Unterabschnitt 4 Baupflichten Dritter

§ 47 Staatliche Baupflicht an Kirchen

- (1) Sofern Kirchengemeinden Schäden an ihren Kirchen, für die der Freistaat Bayern baupflichtig ist, feststellen, melden sie diese unverzüglich schriftlich an die zuständigen staatlichen Bauämter. Eine Kopie der Schadensanzeige geht an das Landeskirchenamt und die zuständige Verwaltungseinrichtung des Verwaltungsverbundes. Bei Gefahr im Verzug kann der Schaden auch telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung angezeigt werden; eventuell kurzfristig erforderliche Notsicherungsmaßnahmen sind abzusprechen.
- (2) Die Durchführung der staatlichen Baupflichtmaßnahmen an Kirchen erfolgt durch die staatlichen Behörden in Absprache mit den Kirchengemeinden und der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.
- (3) Dabei ist jeweils zu prüfen, ob für einzelne Bauteile, die nicht in die staatliche Baupflicht fallen, Zuschussanträge für Denkmalschutzförderungen gestellt werden könnten.

§ 48 Staatliche Baupflicht an Pfarrhäusern

Die Abwicklung der staatlichen Baupflichten an Pfarrhäusern erfolgt durch die kirchlichen Dienststellen gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 38). Einzelheiten sind in den Pfarrhaus-Baurichtlinien und in der Ausführungsverordnung Baukanon in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 49 Kommunale und sonstige Baupflichten

- (1) Sofern Dritten, wie z. B. Kommunen, die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden obliegt, ist jeweils zunächst die Frage der Bauherrschaft, der Umfang der Baumaßnahme und deren Finanzierung mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zu klären.
- (2) Im Hinblick auf insbesondere die kommunalen Haushaltsplanungen ist darauf zu achten, dass die innerkirchlichen Klärungen gemäß Abs. 1 und die Verhandlungen mit den Baupflichtigen rechtzeitig vor Planungsbeginn einer Baumaßnahme erfolgen.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 17 und 25 sowie der Ausführungsverordnung Baukanon sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Abschnitt VI Grundsätze für die Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 50 Gesamtbetrachtung des Gebäudebestandes

Die Bewilligung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes. Die strategischen Gebäudekonzeptionen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (§ 6) sind zu berücksichtigen.

§ 51 Förderfähigkeit

Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sind Baumaßnahmen förderfähig, wenn

- a) Gefahr für Leib und Leben besteht,
- b) eine erhebliche Substanzgefährdung des Gebäudes gegeben ist,
- c) eine Maßnahme zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit einer erforderlichen Maßnahme erfolgen kann und wirtschaftlich sinnvoll ist,
- d) die Kriterien einer energetischen Gebäudeoptimierung erfüllt sind,
- e) die Baumaßnahme eine Konzentration oder Reduzierung des Gebäudebestandes bewirkt,
- f) in Bezug auf Pfarrdienstwohnungen ein Stellenwechsel auf der Pfarrstelle erfolgt und ihre Wiederbesetzung vorgesehen ist oder
- g) ein Umbau, eine Erweiterung, ein Ersatz- oder Neubau aus wichtigem Grund geboten ist.

§ 52 Ausschluss landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

Landeskirchliche Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich nicht gewährt für Baumaßnahmen

- a) an Sprachübertragungsanlagen, Orgeln, Glocken, Läutemaschinen und Turmuhrenanlagen sowie für Maßnahmen zum Bau neuer Kirchtürme,
- b) an Friedhöfen,
- c) an Ertragsobjekten und
- d) zum Umbau z. B. von nicht mehr benötigten Pfarrdienstwohnungen zu Ertragsobjekten.

§ 53 Kriterien der Förderung

(1) Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe sind die örtlichen und regionalen strategischen Gebäudekonzeptionen (§ 6) und im Übrigen insbesondere folgende Belange und Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Denkmalschutz
- b) Geeigneter zukunftsfähiger Standort
- c) Gemeindefinanzen (einschließlich Rücklagen und Schulden)
- d) Gebäudeart
- e) Weitere kirchliche Gebäude
- f) Baupflicht Dritter

- g) Öffentliche Förderung
 - h) Besonderes kirchliches Interesse
 - i) Überregionale Bedeutung
 - j) Kategorie des kirchlichen Raums (Stadt, Land, Diaspora, Zuzug und Abwanderung)
- (2) Es wird erwartet, dass alle Möglichkeiten einer Bezuschussung von dritter Seite ausgeschöpft werden. Ansonsten ist der dadurch entstehende Einnahmefall durch zusätzliche Eigenmittel zu finanzieren.

Unterabschnitt 2 Pfarrdienstwohnungen

§ 54 Finanzierungsgrundlagen

Die Mittelvergabe richtet sich nach der Bekanntmachung über die Pfarrhausrücklage in Verbindung mit den Pfarrhaus-Bau-richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 55 Ersatzbau von Pfarrdienstwohnungen

(1) Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel muss im Benehmen mit der (Gesamt-)Kirchengemeinde geprüft werden, ob anstelle einer Instandsetzung ein Ersatzbau in Betracht zu ziehen ist. Dies geschieht bei Ersatzbauten in Absprache zwischen der Landeskirchenstelle und dem Landeskirchenamt. Die Entscheidung hierzu trifft abschließend der Leiter bzw. die Leiterin der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.

(2) Bei einem Ersatzbau wird eine über die Pfarrhausrücklage hinausgehende Beteiligung der Kirchengemeinde erwartet. Im Übrigen müssen folgende besondere Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Instandsetzung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll (Kostenvergleich zwischen Instandsetzung und Ersatzbau) oder
- b) das Gebäude weist starke strukturelle Mängel auf, die durch eine Sanierung nicht ausreichend behoben werden können.
- c) Eine Veräußerung des Bestandsbaus und alternative Anmietung einer Immobilie als Pfarrdienstwohnung ist aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich bzw. sinnvoll.

(3) Bei einem Ersatzbau an anderer Stelle ist der durch den Verkauf erbrachte Erlös mit in die Finanzierung einzubringen.

(4) § 59 findet für Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen und Amtsräumen entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3 Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren, Kindertageseinrichtungen, sonstige Gebäude

§ 56 Umfang der landeskirchlichen Bedarfszuweisung

Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel kann eine Bedarfszuweisung in der Regel bis zu einem Drittel der förderfähigen Gesamtkosten bewilligt werden. Je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (vgl. § 53) kann die Quote der landeskirchlichen Bedarfszuweisung abweichend festgesetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Baumaßnahme zu einer Konzentrierung oder Reduzierung des Gebäudebestandes vor Ort führt.

§ 57 Kindertageseinrichtungen

Bei Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich nur der kirchliche Anteil (nach Abzug der kommunalen und staatlichen Anteile) mit regelmäßig einem Drittel bezuschusst. Mit Rücksicht darauf, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung eine kommunale Pflichtaufgabe ist, ist eine angemessene Beteiligung der politischen Gemeinde erforderlich (vgl. § 7 Abs. 6). Von allen staatlichen Förderstellen wird dabei zusammen eine Kostentragung von mindestens 85 % der tatsächlichen Gesamtkosten erwartet.

§ 58 Jugendübernachtungshäuser

Für eine finanzielle Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Jugendübernachtungshäusern (Voll- und Teilversorger) gelten folgende Kriterien:

1. Für die Instandsetzung von Jugendübernachtungshäusern gelten grundsätzlich die allgemein für Instandsetzungen geltenden Kriterien (Gefahr für Leib und Leben, Gefährdung der Bausubstanz).
2. Der Betrieb der Einrichtung hat eine überregionale Bedeutung und/oder liegt im gesamtkirchlichen Interesse.
3. Der Träger muss sich einschließlich Drittmitteln mit mindestens 70 % des anerkannten Gesamtkostenaufwands an der Finanzierung beteiligen (entweder durch Eigenmittel oder Zuschüsse Dritter). Der Anteil Dritter soll dabei mindestens 50 % des anerkannten Gesamtkostenaufwands betragen.
4. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muss substantiiert nachgewiesen sein. Die Förderung der Instandsetzung von Selbstversorgerhäusern erfolgt nur in Form einer Darlehensgewährung (Zins und Tilgung aus Eigenmitteln) in Höhe von maximal 30 % des Gesamtkostenaufwands.

§ 59 Zuschüsse Dritter

Von den förderfähigen Kosten werden vor Bemessung der Bedarfszuweisung die Zuschüsse Dritter (z. B. Entschädigungsfonds, Dorfentwicklung, Bayerische Landesstiftung, Oberfranken-Stiftung, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) abgezogen.

§ 60 Energetische Gebäudeoptimierung

Für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, die die Zertifizierung des Programms „Grüner Gockel“ bzw. die Teilnahmebestätigung des ehemaligen Programms „Klimacheck-Sparflamme“ nachweisen, erhöht sich die Bedarfszuweisung, soweit es sich nicht um Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen oder Pfarrämtern handelt, um 5 Prozentpunkte. § 16 ist zu beachten.

Unterabschnitt 4 Zuständigkeiten

§ 61 Referatsweg, Vergabekommission, Verteilungsausschuss

(1) Über die Bewilligung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung gemäß § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsverordnung entscheidet

- a) bei einer Bedarfszuweisungshöhe bis zu 5.000,00 € und einem Gesamtumfang bis 100.000,00 € die Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts bzw. die Landeskirchenstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

b) über den Betragsgrenzen von Buchst. a) die Vergabekommission bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 200.000,00 € und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 100.000,00 €,

c) über den Betragsgrenzen von Buchst. b) der Verteilungsausschuss nach Stellungnahme der Vergabekommission (§ 10 Abs. 4 Finanzausgleichsverordnung).

Der Verteilungsausschuss kann in den Fällen von Satz 1 Buchst. c) die Entscheidung bei eilbedürftigen Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen allgemein oder im Einzelfall an die Vergabekommission delegieren; der Verteilungsausschuss ist zu informieren.

(2) Bei der Ausbringung der Bedarfszuweisung gelten als Bagatellgrenze regelmäßig rechnerische Bedarfszuweisungen von unter 500,00 €, bei Mehrkosten von unter 50,00 €. Auf der Grundlage der mathematischen Rundungsregeln kann eine (Auf- bzw. Ab-)Rundung auf Hunderterbeträge erfolgen.

§ 62 Behandlung von Mehrkosten

(1) Bei Maßnahmen, über die in der Vergabekommission entschieden wurde, verbleibt die Entscheidung über Mehrkosten bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen bis zu einer Gesamtzuweisung von 250.000,00 € und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Gesamtzuweisung von 150.000,00 € bei dieser. Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(2) Maßnahmen, über die im Verteilungsausschuss entschieden wurde und bei denen die Mehrkosten zu einer Erhöhung der Bedarfszuweisung um bis zu 50.000,00 € führen, werden der Vergabekommission zur Entscheidung vorgelegt. Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(3) Bei Mehrkosten mit einer Erhöhung der Bedarfszuweisung im Bereich bis zu 5.000,00 € verbleibt die Entscheidung je nach Zuständigkeit bei der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts bzw. bei der Landeskirchenstelle. Eine Information erfolgt in der Vergabekommission.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 63 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:

1. Die Kirchengemeinde-Baubekanntmachung vom 11. Mai 2010 (KABl S. 226), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (KABl S. 124),
2. die Bekanntmachung über Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden vom 6. August 1979 (KABl S. 240) und
3. die Richtlinie zur Gewährung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen für energetische Gebäudesanierungen in (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken vom 22. September 2009 (KABl S. 279), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2011 (KABl S. 164).

Anhang Raumprogramm für Gemeindehäuser

Kirchengemeinden bis 500 Gemeindemitglieder:
Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 45–50 m²

Kirchengemeinden mit 501 bis 800 Gemeindemitglieder:
Gemeinderaum bis zu 50 m²
Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 25 m²

Kirchengemeinden mit 801 bis 1.300 Gemeindemitglieder:
Gemeinderaum bis zu 70 m²
1 bis 2 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 25 m²

Kirchengemeinden mit 1.301 bis 1.800 Gemeindemitglieder:
Gemeindesaal bis zu 80 m²
Gemeinderaum bis zu 25–40 m²
Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 30 m²

Kirchengemeinden mit 1.801 bis 2.300 Gemeindemitglieder:
Gemeindesaal bis zu 80 m²
Gemeinderaum bis zu 40 m²
2 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 25–30 m²

Kirchengemeinden mit 2.301 bis 3.500 Gemeindemitglieder:
Gemeindesaal bis zu 100–120 m²
Gemeinderaum bis zu 40–50 m²
3 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 30 m²

- Die genannten Flächenangaben beziehen sich nur auf Hauptnutzflächen (ohne Küchen). Küchen, Verkehrsflächen und Nebennutzflächen sind also hinzuzurechnen.
- Ein Gemeindesaal soll so konzipiert werden, dass er durch die bauliche und technische Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Gemeinde-, Gruppen- oder Jugendräume sowie unter Zuschaltung des Foyers im Bedarfsfall lediglich temporär entsteht.
- Bei Kirchengemeinden mit mehr als 3.500 Gemeindemitgliedern sowie solchen mit Dekanatssitz wird das Raumprogramm im Einzelfall festgelegt.

München, 7. Mai 2018
Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm